

Besondere Vertragsbedingungen für die Erbringung von Marketingleistungen (Stand 11/2018)

1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

- 1.1 Nachstehende Besondere Vertragsbedingungen („**BVB**“) gelten für die Beauftragung der Erbringung von Marketingleistungen durch die BMW Group.
- 1.2 Das Unternehmen der BMW Group, das im konkreten Einzelfall die Marketingleistungen beauftragt, wird im Folgenden als „**BMW**“ bezeichnet. Der Vertragspartner wird im Folgenden als „**Auftragnehmer**“ bezeichnet.
- 1.3 Die vorliegenden BVB ergänzen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für den indirekten Einkauf“ („**AVB**“) im jeweils aktuellen Stand. Es gelten die AVB, inklusive der darin aufgenommenen Definitionen, soweit nicht in diesen BVB etwas gesondert oder abweichend geregelt wird.

2. Zusätzliche Leistungspflichten

Zusätzlich zu den in Klausel 3 der AVB bestimmten Leistungspflichten, ist der Auftragnehmer ohne zusätzliche Vergütung wie folgt verpflichtet:

- 2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Gestaltungsgrundsätze der BMW Group (BMW Identity Programm) bei der zuständigen BMW Fachstelle für Corporate Identity & Design in Erfahrung zu bringen und sie jeglicher Tätigkeit zugrunde zu legen.
- 2.2 Ergänzend zu Klausel 3.5 der AVB gilt: Beabsichtigt der Auftragnehmer, Unterauftragnehmer mit Leistungen zur Erstellung von Printmedien (wie Satz, Repro, Druck etc.) zu beauftragen, ist jeweils vorab mit der zuständigen Einkaufsabteilung abzustimmen, ob dort für eine solche Beauftragung einschlägige Rahmenverträge abgeschlossen wurden. Auf Verlangen von BMW wird der Auftragnehmer dann einen BMW Rahmenvertragspartner mit diesen Leistungen beauftragen.)
- 2.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Beauftragungen zu Filmprojekten das Formular GWA (Gesamtverband Kommunikationsagenturen) oder CMC (Commerical Movie Calculator, www.cmc-home.eu) zu verwenden. Der Auftragnehmer sorgt dafür, sich die erforderlichen Lizenzen zu verschaffen.
- 2.4 Alle Unterlagen, Werbemittel und sonstigen Produkte, die dem Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrags überlassen oder von ihm für BMW geschaffen werden, bleiben bzw. werden mit ihrer Entstehung Eigentum von BMW (Besitzkonstitut gemäß § 930 BGB).

Der Auftragnehmer haftet für die pflegliche Behandlung dieses Eigentums von BMW und wird es vor Zugriffen Dritter schützen und ggf. BMW unverzüglich darüber informieren.

Auf Wunsch von BMW verwahrt der Auftragnehmer Dokumente und Datenträger, die das gemeinsame Vertragsverhältnis betreffen, bei sich kostenlos auf. Andere Gegenstände hat der Auftragnehmer auf Wunsch von BMW nur zu verwahren, wenn BMW sich verpflichtet, etwaige Kosten der Einlagerung zu tragen. Wenn nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Rückgabe spätestens zwei Jahre nach Projektabschluss oder der Auftragnehmer kann in Absprache mit und zu Lasten von BMW die oben erwähnten Gegenstände vernichten.

- 2.5 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass seine Leistung und ihre Ergebnisse sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung nicht gegen die geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere des Wettbewerbsrechts und der Werberechtsgesetze verstoßen, stellt dies –ggf. durch anwaltliche Beratung – sicher und weist rechtzeitig auf Risiken hin. Eventuell hierfür anfallende Kosten sind mit der jeweils vereinbarten Vergütung abgegolten.
Der Auftragnehmer stellt BMW diesbezüglich von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
- 2.6 Der Auftragnehmer haftet nicht für die in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte von BMW, die von BMW vorgegeben wurden.
- 2.7 Für die Vertragserfüllung erforderliche behördliche Genehmigungen oder Einwilligungen Dritter hat der Auftragnehmer auf seine Kosten einzuholen und BMW nachzuweisen. Der Auftragnehmer stellt BMW von etwaigen Schadensersatzansprüchen sowie vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüchen Dritter frei.

3. Steuern und Abgaben bei Beauftragung von Künstlern

- 3.1 Die Abführung der Künstlersozialversicherungsabgaben erfolgt durch BMW pauschal an die M+E-Ausgleichsvereinigung zur Künstlersozialversicherung.
- 3.2 Die bei der Beauftragung von Künstlern anfallenden sonstigen gesetzlichen Abgaben und Steuern werden, auch wenn sie nachträglich erhoben werden, von BMW getragen, so-fern dies in dem Auftrag vereinbart war. Anderenfalls trägt der Auftragnehmer die sonstigen gesetzlichen Abgaben und Steuern.
- 3.3 Die ordnungsgemäße Abwicklung unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften erfolgt durch den Auftragnehmer. Insbesondere werden
 - die Einkommenssteuer nach § 50a EstG durch den Auftragnehmer vom Honorar des Künstlers kalkuliert, die Bemessungsgrundlage und der darauf entfallende Steuerbetrag

je Künstler unverzüglich an BMW gemeldet und von BMW an das zuständige Finanzamt abgeführt, wenn kein Freistellungsbescheid des Finanzamts des beauftragten Künstlers vorliegt (vgl. Merkblatt Abzugssteuer),

- die Gebühren der Verwertungsgesellschaften (GEMA etc.) durch den Auftragnehmer für BMW abgeführt.

4. Vergütung

Klausel 9 Vergütung der AVB wird wie folgt ergänzt:

- 4.1 Sofern ausdrücklich die gesonderte Abrechnung von Reisekosten vereinbart wurde, werden diese entsprechend dem „BMW Merkblatt Reisekosten für Fremdarbeitskräfte“ im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen erstattet, sofern BMW der Reise vorher schriftlich zugestimmt hat. Bewirtungsaufwendungen werden von BMW nicht ersetzt. Das Merkblatt ist auf dem BMW Partner Portal der BMW Group unter <https://b2b.bmw.de> > Login > Fachbereiche > Einkauf > Einkauf indirektes Material > Anlagen und Merkblätter veröffentlicht.
- 4.2 Alle für die Erbringung der Leistungen im Rahmen dieses Vertrags von Dritten erhaltenen Vergünstigungen, wie z.B. Skonti, Boni, Provisionen, Rabatte, etc. hat der Auftragnehmer an BMW weiterzugeben. Der Auftragnehmer verpflichtet seine (auch freien) Mitarbeiter, diese Verpflichtung ebenfalls einzuhalten und haftet für positives Wissen oder fahrlässige Unkenntnis über die Vorteilsannahme seiner Mitarbeiter.
- 4.3 BMW kann jederzeit bis zum Ablauf von vier Jahren nach Schlusszahlung vom Auftragnehmer Rechenschaft über die Auftragsausführung unter Vorlage der Originalbelege verlangen. Dies gilt auch über die Beendigung dieses Vertrags hinaus.

5. Schutz- und Nutzungsrechte

Ergänzend zu Klausel 13 der AVB gilt

- 5.1 Nutzungsrechte nach Klausel 13.3 umfassen insbesondere das Verwendungs-, Aufführungs-, Ausstellungs-, Ausstrahlungs- / Sende-, Verbreitungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs-, Abänderungs- und Übertragungsrecht (auf Dritte) sowie das Recht zur Speicherung der Arbeitsergebnisse in jedweder Form.
- 5.2 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass Personen, die ein Recht auf Nennung als Urheber von im Rahmen dieses Vertrags erstellten Leistungen haben, auf dieses Nennungsrecht für die jeweilige Nutzung im konkreten Fall verzichten. Der Auftragnehmer stellt BMW diesbezüglich von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.